

# **IÖS-Vortrag**

**23.03.2023**

---

## **Die Verteidigung im Finanzstrafverfahren** Verhaltensstrategien und -empfehlungen

**Klaus Hübner**

# Spürbarer Klimawandel

---

- Spürbarer Klimawandel einer verschärften Verfolgung von Finanzvergehen
- Amt für Betrugsbekämpfung: Finanzstrafbehörde, Finanzpolizei, Steuerfahndung, CLO
- Jährlich ca. 7.000 - 8.000 Finanzstrafverfahren (ca. 96 % behördlich, 4 % gerichtlich)
- Wenn eingeleitet wurde, dann kommt es in 80 % - 85 % der Fälle zu einer Bestrafung
- Teils empfindliche Geldstrafen, jedenfalls auch emotionale Belastung bei Strafverfahren gegeben

# Spürbarer Klimawandel

---

- Auch unsere eigenen Tätigkeiten in der Steuerberatungskanzlei können auf den Prüfstand kommen (StB, Sachbearbeiter, Bilanzierer, Buchhalter, Lohnverrechner)
- Sensorium erforderlich, um Klienten und Kanzlei vor Strafverfahren zu schützen
- Verschärfungen: Abgabenbetrug, Selbstanzeigen teurer, Wohlverhalten für Covid-Unterstützung erforderlich

# Beispiele finanzstrafrechtlich relevanter BP-Feststellungen

---

- Schwarzumsätze
- Schwarzmitarbeiter beschäftigt
- Privatausgaben, Repräsentationsaufwendungen als Betriebsausgaben abgesetzt
- Vorsteuerabzug steht nicht zu
- Scheinrechnungen/Deckungsrechnungen
- Sachbezüge nicht angesetzt
- Fingierte Reisekosten, Kilometergelder?
- PKW-Nutzung im Betrieb
- Verdeckte Gewinnausschüttungen
- Bewusst zu hohe Rückstellungen gebildet
- Bewusste Falschbewertungen

Nach der Betriebsprüfung kommt es deshalb oft zu einem Nachspiel in Form eines Finanzstrafverfahrens.

# Finanzstrafrechtlich relevante BP-Feststellungen

---

- Die Abgabenbehörde kann keine Zusage machen, dass z.B. eine bestimmte Verkürzung keine Hinterziehung darstellt, vielmehr kommt jeder BP-Bericht auf den (elektronischen) Tisch des Straferferenten! (Hoffnung gegen Null, dass das nicht passiert)
- Auch vorwegnehmende strafrechtliche Würdigung des Prüfers, z.B. durch Formulierungen wie etwa „irrtümlich“ oder „unverschuldet“ sind unzulässig!

# Voraussetzung für Strafbarkeit: Vorsätzliche Begehung (§ 8)

---

- Arten des Vorsatzes:
  - Wissentlichkeit: Der Täter weiß, dass er Unrecht bewirkt
  - Bedingter Vorsatz: Täter hält Deliktsverwirklichung ernsthaft für möglich und findet sich damit ab
- Vorsatz wird also von Wissen und Wollen begleitet
- Vorsatz erst ab Einreichung der Steuererklärungen beachtlich
- Ein nach Vollendung der Tat gefasster Vorsatz kann nicht mehr vorgeworfen werden
- Auf die Höhe des Hinterziehungsbetrages muss sich Vorsatz nicht beziehen
- Beweispflichtig ist Behörde/Gericht

# Voraussetzung für Strafbarkeit: Vorsätzliche Begehung (§ 8)

---

## ACHTUNG:

**DAS WISSEN UM DIE STRAFBARKEIT IST FÜR BESTRAFUNG  
NICHT ERFORDERLICH**

- Ein Bilanzierer, Lohnverrechner oder Buchhalter etc., der irrtümlich glaubt, dass er für die von ihm auftragsgemäß manipulierte Buchhaltung nicht herangezogen werden kann, kann dennoch bestraft werden (!)

# Unterschied grobe Fahrlässigkeit versus (Eventual-)Vorsatz

---

- Spielt eine wichtige Rolle ... und kann sehr dünn sein ...
- Zuständigkeit (Gericht oder Verwaltungsbehörde)
- Strafdrohung („2:1“)
- Sperrgrund § 29 Abs. 3 lit. c (Selbstanzeige vor BP)
- Verjährung (fünf Jahre oder zehn Jahre)
- Haftung nach § 11 BAO nur bei vorsätzlicher Begehung
- Strafbarkeit des Versuchs (nur bei Vorsatz)
- Grobe Fahrlässigkeit liegt nur bei ungewöhnlicher und auffallend sorgfaltswidriger Begehung vor



# Nicht strafbar: Ein Irrtum (§ 9)

---

- Plausibler Irrtum über Steuerpflicht schließt Vorsatz aus
- Wenn Irrtum aber nicht entschuldbar, dann liegt (grobe) Fahrlässigkeit vor
- Falsche Auskunft eines Fachmannes führt zu schuldausschließendem Irrtum
- Irrtum oder nur Schutzbehauptung?
  - Irrtum bei Standardkonstellationen?
- Bei der Frage der Glaubwürdigkeit eines Irrtums sind Bildungsstand und berufliche Tätigkeit relevant
- Vertretbare Rechtsansicht? (Wäre offenzulegen!)

# Verhaltensstrategien vor Einleitung des Finanzstrafverfahrens

---

- Weichen für ein Finanzstrafverfahren werden oft schon vor Einleitung des Strafverfahrens gestellt
- Strafrechtliche Konsequenzen beim „Nachgeben“ bei einzelnen BP-Feststellungen mitdenken – erste Interventionen?
- Textierung der Feststellungen in der Niederschrift zur Außenprüfung kommt Bedeutung zu; Hinweise auf Rechtsirrtum in Niederschrift aufnehmen!
- Feststellungen der BP sind im Vorfeld auch zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen

# Verhaltensstrategien vor Einleitung des Finanzstrafverfahrens

---

- RM-Verzichte können sich im Nachhinein als unvorteilhaft herausstellen
- Andere Beurteilung, wenn RM-Verzicht hohes Risiko von (negativer) Beschwerdeentscheidung reduziert
- Schriftliche Rechtfertigung an FSB bei bedenklichen Feststellungen als Versuch zur Vermeidung eines Untersuchungsverfahrens

# Verhaltensstrategien vor Einleitung des Finanzstrafverfahrens

---

- Jedenfalls Mandanten auf das Risiko eines Finanzstrafverfahrens nach einer Außenprüfung hinweisen
- Keine Gesamtlösung Abgabenverfahren und Finanzstrafverfahren möglich (gelegentlich Ausnahmen)
- Wann erlässt FSB ein sogenanntes „§ 82-Schreiben“?
- Option auf Schnellverfahren nach § 30 a – Voraussetzungen erfüllt?
- Vereinfachtes Verfahren mit Strafverfügung?

# Exkurs: Verkürzungszuschlag (Schnellverfahren) nach § 30 a

---

- Durch Zahlung eines Zuschlages von 10 % kann eine Strafverfolgung bei abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahmen (Außenprüfung, Nachschau, Ergänzungersuchen) abgewendet werden
- Voraussetzungen:
  - Finanzstrafrechtliche Verkürzungen bis € 10.000 jährlich, insgesamt jedoch höchstens € 33.000
  - Nachforderung und Zuschlag müssen binnen Monatsfrist bezahlt werden – kein Zahlungsaufschub zulässig

# Exkurs: Verkürzungszuschlag (Schnellverfahren) nach § 30 a

---

- Kein Rechtsmittel gegen Abgabenzuschlag zulässig
- Gegen Abgabenbescheid Rechtsmittel möglich!
- Unzulässig bei bereits anhängigen Strafverfahren, Selbstanzeigen oder bei Präventionserfordernis
- Administriert durch die Abgabenbehörde!
- Antrag des Abgabepflichtigen möglich (Erledigungspflicht der Behörde, Rechtsmittel gegen Ablehnung) oder Einverständnis des Abgabepflichtigen mit RMV hinsichtlich Zuschlag spätestens binnen 14 Tagen nach Festsetzung der Abgabennachforderung erforderlich

# Exkurs: Verkürzungszuschlag (Schnellverfahren) nach § 30 a

---

- Allenfalls Verkürzungsbescheid anfordern, bevor BP-Bericht zur FSB kommt, weil dann womöglich eingeleitet wird
- Keine Eintragung im Strafregister
- Wirkt für alle Mittäter
- Tritt Straffreiheit nicht ein, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Zuschlags

# Vereinfachtes Verfahren (§ 143)

---

- Kann viel Stress ersparen; Kontaktaufnahme mit Strafreferent ratsam
- Verfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Erkenntnis, sondern mit Strafverfügung, wenn
  - Sachverhalt ausreichend geklärt, Parteiengehör gewahrt wurde,
  - keine Zuständigkeit des SpS gegeben ist
- Einspruchsrecht binnen Monatsfrist – damit tritt Strafverfügung außer Kraft, Antrag auf mündliche Verhandlung vor SpS ist bereits im Einspruch zu beantragen; Einspruch muss nicht begründet werden
- Verschlimmerungsverbot gilt hier aber nicht!
- Wirtschaftlichkeitsüberlegungen? Oft mildere Strafen als im ordentlichen Verfahren



# Vereinfachtes Verfahren (§ 143)

---

- Reden (telefonieren) Sie mit dem Strafreferenten, um mit ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit (bis € 33.000) zu einem „ressourcenschonenden“ Abschluss, also Einigung über die Strafhöhe, zu kommen, wenn Schuld nicht wegzudiskutieren ist. Dann ist noch ein Schreiben für den Akt erforderlich, sodann ergeht Strafverfügung – Causa finita
- Auch wenn bei Einleitung der strafbestimmende Wertbetrag über € 33.000 liegt, kann (sollte) man den Versuch unternehmen, ob nicht durch erfolgreiche Bekämpfung einer Feststellung der Betrag unterschritten werden kann und damit wieder Zuständigkeit des Einzelbeamten gegeben ist

# Verhaltensstrategien ab Einleitung des Finanzstrafverfahrens

---

- Interessenskonflikte für verteidigenden StB:
  - Eigenen Mandanten, für den wir auch lfd. BH, LV sowie JA erstellen, auch verteidigen? Können wir leicht in Situation geraten, die eigene Tätigkeit rechtfertigen zu müssen?
  - Erfahrungen zeigen immer wieder, dass der laufende steuerliche Vertreter nicht als Verteidiger auftreten sollte
  - StB als Entlastungszeuge?
- Akontozahlung jedenfalls bei „Neumandant“ indiziert
- Durchschnittliches Spruchsenatsverfahren bindet cca. 12 - 15 Stunden (zwei bis drei Gespräche mit Mandant, Rechtfertigungsschreiben, Judikaturecherche, Telefonate mit Strafreferenten, Vorbereitung und Verteidigung bei der mündlichen Verhandlung

# Verhaltensstrategien ab Einleitung des Finanzstrafverfahrens

---

- Verständigung über Einleitung muss direkt an den Mandanten ergehen; neuerliche Berufung auf die Vollmacht erforderlich
- Jede Verteidigungsübernahme hat auch psychologische Dimension
- Mandant befindet sich in einer für ihn außerordentlich belastenden, emotionalen Ausnahmesituation
- Dem Mandanten ist vieles fremd; Gefühl der Hilflosigkeit und Angst (vor beruflichen Folgen, Diffamierungen in Öffentlichkeit, Haft)
- Der Termin für das Erstgespräch ist aus subjektiver Sicht des Mandanten sehr dringend

# Verhaltensstrategien für Erstgespräch

---

- Mandant will sich gefühlsmäßig nur anvertrauen, fühlt sich oft ausgeliefert und will über seine Ängste diskutieren
- „Kann ich gegen die Einleitung ein Rechtsmittel einbringen?“
- „Ist noch eine Selbstanzeige möglich?“
- „Muss ich mit einer Hausdurchsuchung rechnen?“
- „Muss ich ins Gefängnis?“
- „Was habe ich zu erwarten?“, „Was ist zu tun?“
- Keine Panik erzeugen:  
Verfahren nicht in den düstersten Farben schildern
- Keine Verharmlosung: Verfahren nicht völlig herunterspielen
- Hoffnung machen
- Was ich als Verteidiger für Sie tun werde (und wo die Grenzen zulässiger Verteidigung liegen)

# Verhaltensstrategien für Erstgespräch

---

- Wer sich nicht einfühlend kann oder will, hat es als Verteidiger schwerer
- Gefühle unseres Mandanten „widerspiegeln“
- Mandant fragt sich: „Ist der aufgesuchte Verteidiger der richtige für mich?“
- Nicht nur das pure Expertenwissen steht auf dem Prüfstand – mit dem Gesetzbuch allein ist nicht viel zu gewinnen
- Mandanten vermitteln, dass wir mit der Situation einer Verteidigung vertraut sind
- „Wieso bekomme ich denn die Einleitung gleich zweimal?“

# Exkurs: Verantwortlichkeit von Verbänden (§ 28 a)

---

- Neben natürlichen Personen sind auch Verbände (juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, EEG, Gebietskörperschaften, Stiftungen etc.) deliktsfähig. Nicht aber EU und Arges
- Sowohl für gerichtlich und verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen (einschließlich Finanzordnungswidrigkeit)
- VbVG dann relevant, wenn Finanzvergehen durch Entscheidungsträger (typisch GF einer GmbH) oder Mitarbeiter zugunsten des Verbandes begangen werden (ein Buchhalter, der in die eigene Tasche arbeitet, agiert aber nicht zu Gunsten des Verbandes!)
- Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe stehen dem Verband ebenso zu, wie die Strafaufhebungsgründe der Verjährung und der Rücktritt vom Versuch, nicht hingegen der Tod des Entscheidungsträgers

# Exkurs: Verantwortlichkeit von Verbänden (§ 28 a)

---

- Im Ergebnis Doppelbestrafung
- Nach § 56 Abs. 5 Z 4 ist Verfolgung zwar Ermessensentscheidung, in der Praxis ist die Abstandnahme davon aber Ausnahme (lediglich bei Insolvenz)
- Verfahren gegen Verbände sind idR gemeinsam mit Verfahren gegen physische Personen zu führen

# Ohne Erfahrung über Strafpraxis kann **KH** Erstbesprechung nur selten gelingen

---

- Keine Diversion, keine Kronzeugenregelung
- Bei Hinterziehung nach § 33:  
cca. 30 % - 40 % des strafbestimmenden Wertbetrages  
(gesetzliche Mindeststrafe 10 % der maximalen Strafdrohung  
= 20 % vom strafbestimmenden Wertbetrag);  
praktisch nie Freiheitsstrafen im behördlichen Verfahren
- Bei fahrlässiger Abgabenverkürzung nach § 34:  
cca. 15 % - 20 % des strafbestimmenden Wertbetrages (gesetzliche  
Mindeststrafe 10 %)
- Beispiel: Hinterziehung € 50.000: Geldstrafe cca. € 15.000 - € 20.000  
(Mindeststrafe: € 10.000)  
  
(Grob) fahrlässige Verkürzung € 50.000:  
Geldstrafe cca. € 7.500 - € 10.000 (Mindeststrafe: € 5.000)



# Zur Strafpraxis

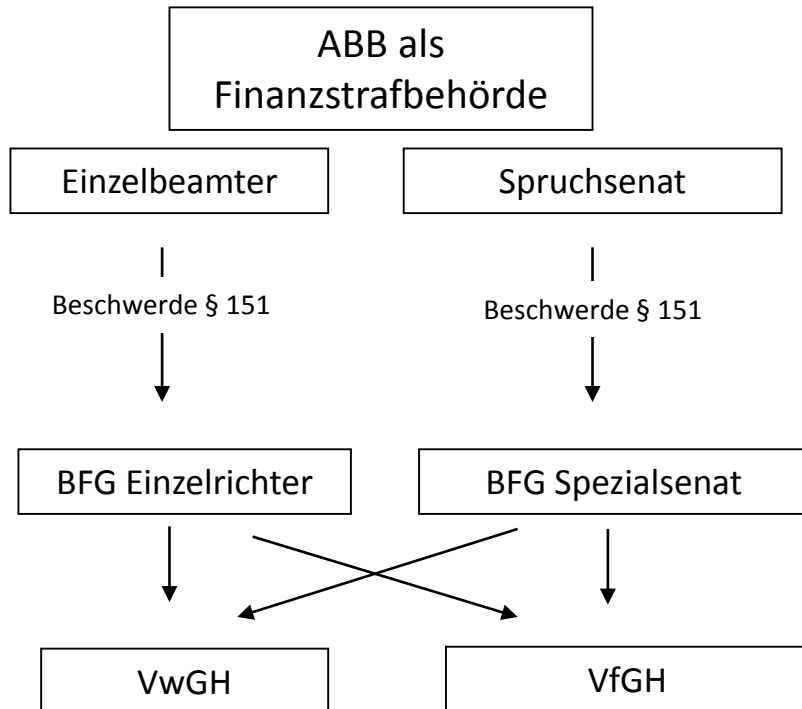
---

- Bei Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49:  
cca. 5 % - 12 % des strafbestimmenden Wertbetrages
- Wie teuer wird es bei mehreren Tätern?
  - Beispiel GmbH:  
Steuerhinterziehung lt. BP-Bericht iHv € 50.000 offenkundig:  
Was kosten die Geldstrafen für zwei GF und  
Verbandsgeldbuße?
- Was passiert, wenn die GmbH die Strafe nicht bezahlen kann?
- Keine bedingte Strafnachsicht im behördlichen Verfahren  
(sondern nur bei Gericht!)

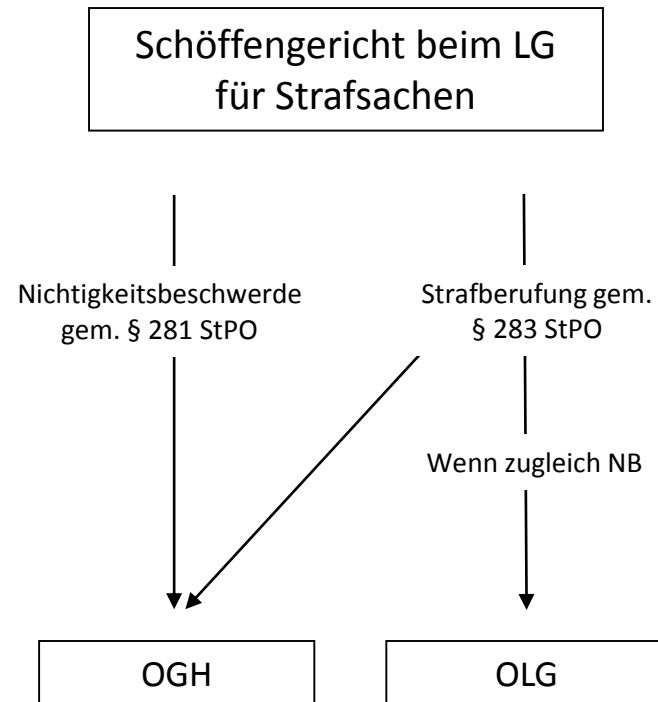
# Zuständigkeitsabgrenzung Gericht/ Verwaltungsbehörde

Dualismus im FinStrG je nach Schwere des Vergehens

Behördliches Verfahren



Gerichtliches Verfahren



# Gerichtliche Zuständigkeit (§ 53)

---

- Vorsatzdelikt, strafbestimmender Wertbetrag > € 100.000
- Zuständigkeit auch dann gegeben, wenn kein einziger Wertbetrag € 100.000 übersteigt, aber die Summe der zusammentreffenden Finanzvergehen dies tut
  - Auch ist es gleichgültig, in welchem (nicht verjährten) Zeitraum der Wertbetrag erreicht wird
  - Zusammenrechnung unabhängig von Täterschaft
- Zuständigkeit wegen subjektiver Konnexität (derselbe Beschuldigte hat mehrere Finanzvergehen – auch fahrlässige – begangen)
- Zuständigkeit wegen objektiver Konnexität („Verbindung mehrerer Personen durch eine Tat“; also auch Mittäter, die < € 100.000 zu vertreten haben)

# Verwaltungsbehördliche Zuständigkeit (§ 53)

---

- Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht zukommt, sind von der FSB zu ahnden (§ 53 Abs. 6)
- Finanzordnungswidrigkeiten hat das Gericht niemals zu ahnden (§ 53 Abs. 5)
- Verschiedene Höchstgerichte (VwGH, OGH) je nach Zuständigkeit
- Vertretungsrecht für StB nicht nur in Abgabensachen, sondern auch im Abgabenstrafverfahren vor dem VwGH möglich

# Zuständigkeit (§ 53)

---

- Gericht unter allen Umständen verhindern?
  - Eklatante Nachteile bei Gericht:
    - Gerichtlich vorbestraft!
    - Vis à Vis sitzt Staatsanwalt
    - Gewerbeberechtigung zu entziehen bei mehr als 3 Monate EFH
    - Öffentliche Aufträge? (nach Vergabegesetz)
  - Aber:
    - Bedingte Strafnachsicht nur bei Gericht!**

# Zur Strafpraxis

---

Beispiel: GmbH: strafbestimmender WB wegen § 33 € 110.000  
(gerichtliche Zuständigkeit)

Zu erwartende Strafe:	Bedingte Nachsicht:	Verbleiben unbedingt:
GF € 36.000	€ 12.000 - 18.000	€ 24.000 - 18.000
<u>GmbH € 30.000</u>	<u>€ 15.000 - 25.000</u>	<u>€ 15.000 - 5.000</u>
<u>Σ Strafen € 66.000</u>	<u>€ 27.000 - 43.000</u>	<u>€ 39.000 - 23.000</u>

Beispiel: GmbH: strafbestimmender WB wegen § 33 € 90.000  
(verwaltungsbehördliche Zuständigkeit)

Zu erwartende Strafe:

GF € 30.000

GmbH € 25.000

Σ Strafen € 55.000 (keine bedingte Nachsicht!)

# Zuständigkeit im erstinstanzlichen Verfahren

---

- Einzelbeamter:  
Bei strafbestimmendem Wertbetrag bis € 33.000
- Mündliche Verhandlung oder „Vereinfachtes Verfahren“, oder
- Spruchsenat:
  - Obligatorische Zuständigkeit des SpS (§ 58 Abs. 2 lit. a),
    - wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei Finanzvergehen (also auch Finanzordnungswidrigkeiten) 33.000 € übersteigt, unabhängig von Schuldform, also auch bei Fahrlässigkeit
  - Fakultative Zuständigkeit des SpS (§ 58 Abs. 2 lit. b)
    - Unabhängig von der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages, wenn der Beschuldigte die Fällung des Erkenntnisses durch einen SpS beantragt
    - Antragsrecht bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelbeamten

# Minimierung des Täterkreises als Verteidigeraufgabe

---

- Mandantenfrage: „Wieso bekommen alle drei GF Einleitung, obwohl nur GF A für Rechnungswesen zuständig ist?“
- „Nicht nur der unmittelbare Täter begeht das Finanzvergehen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt (Bestimmungstäter), oder der sonst zu seiner Ausführung beiträgt (Beitragstäter).“ (§ 11)
- Jeder der somit dem unmittelbaren Täter mit Wissen und Wollen zum Erfolg der strafbaren Handlung unterstützt, ist Beitragstäter
- Jeder Mittäter verantwortet die gleiche Strafdrohung (keine quotenmäßige Aufteilung des strafbestimmenden Wertbetrages auf Mittäter)



# Minimierung des Täterkreises als Verteidigeraufgabe

---

- Jeder Mittäter ist nach seiner eigenen Schuld zu bestrafen
- Für die unmittelbare Täterschaft genügt die faktische Wahrnehmung (de facto GF)
- Nicht erforderlich für die Täterschaft ist, dass die eigene Abgabe verkürzt wird
- Abgrenzung zur Mitwisserschaft:
  - Bloßes Wissen und Dulden einer Tat, wenn damit keine Bestärkung des Täters bewirkt wird, macht nicht strafbar
- Achtung auf Haftungsrisiko nach § 11 BAO: Bei vorsätzlicher Begehung haften auch verurteilte Mittäter für den verkürzten Betrag

# Minimierung des Täterkreises als Verteidigeraufgabe

---

- Mitarbeiter im Rechnungswesen (Buchhalter, Lohnverrechner, Verfasser von Steuererklärungen), Geschäftspartner und Parteienvertreter im Risiko einer Mittäterschaft
- Der StB als potentieller Mittäter?  
Grundsätzlich darf der StB den Sachverhaltsschilderungen seines Mandanten vertrauen und hat ohne Auftrag keine weitergehenden Überprüfungsmaßnahmen vorzunehmen. Insbesondere Zahlenangaben dürfen als richtig und vollständig angesehen werden
- Bei offenkundig erkannten Ungereimtheiten und Widersprüchen haben wir StB Nachprüfungs- und Erkundigungspflichten (z.B. bei Offensichtlichkeit von Scheinrechnungen)

# Minimierung des Täterkreises als Verteidigeraufgabe

---

- Ein StB, der beispielsweise die vorsätzliche Umsatzsteuerhinterziehung seines Mandanten kennt und in diesem Wissen falsche Umsatzsteuererklärungen einreicht, kann folglich als Mittäter finanzstrafrechtlich herangezogen werden
- Die größten Risiken für den StB gehen oft vom Mandanten aus: Im Konfliktfall ist Mandant oft erster Belastungszeuge des StB (und glaubt, damit sich selbst exculpieren zu können)

# Minimierung des Täterkreises als Verteidigeraufgabe

---

- Korrespondenz mit dem Mandanten kann zu Risikofaktor werden, wenn daraus hervorgeht, dass sich der Berater der Strafbarkeit des Verhaltens des Mandanten voll bewusst gewesen ist (Belastungsdokument wurde geschaffen!)
- Somit sensibler Umgang mit dem eigenen Schriftverkehr (Warnschreiben) erforderlich!
- BFG (Salzburg)-Beschluss vom 15.01.2016
- Sie vertreten (verteidigen) zwei Täter? Vereinbar?

# Verhaltensstrategien für Erstgespräch

---

- „Kein gerichtliches Verfahren“,  
„Keine primäre Freiheitsstrafe“,  
„Kein Verlust der Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung“  
(Gewerbeberechtigungsentzug möglich bei gerichtlicher (Ersatz-)Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten; Vertragsarzt verliert Vertrag mit SV nur bei Verurteilung wegen Vorsatztat zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe; StB bei rechtskräftiger gerichtlicher Bestrafung),  
„Arbeitgeber erfährt nichts“,  
„Keine Auftragsperre bei Stadt Wien, ...“
- Anzahl der jährlichen Strafverfahren - man ist nicht alleine
- Bin ich dann vorbestraft?

# Verhaltensstrategien für Erstgespräch

---

- Analyse der zu erwartenden Strafhöhe, wenn Bestrafung unausweichlich (es gibt nicht „die richtige Strafe“)
- Diskussion über Worst-case-Szenario
- Warum will Strafreferent manchmal nicht „nachgeben“?
- Hinweis, dass Geldstrafe aller Voraussicht nach in mehreren Raten – oft bis zu zwei/drei Jahren – bezahlt werden kann
- Kontakthalten mit Mandanten
- Hinweis auf Sozialdienst statt Ersatzfreiheitsstrafe

# Exkurs: Sozialdienst (§ 179 Abs. 3)

---

- VfGH-Erkenntnis vom 11.10.2012: Sozialdienst nur im gerichtlichen Verfahren stellt unsachliche Schlechterstellung dar
- Sozialdienst nur als Alternative zu Ersatzfreiheitsstrafen möglich
- Anlässlich Aufforderung zum Strafantritt wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat Info über Möglichkeit von Sozialdienst zu erfolgen
- Zustimmungserklärung des Bestraften innerhalb eines Monats erforderlich → Info an Verein „Neustart“
- Vier Stunden gemeinnütziger Leistung entsprechen einem Hafttag  
Beispiel: Geldstrafe € 8.000, EFH 20 Tage: → 80 Stunden

# Verhaltensstrategien im Finanzstrafverfahren

---

- Dem Mandanten am Anfang nicht alles glauben
- Ohne Akteneinsicht sollte keine Einlassung des Beschuldigten und keine Stellungnahme des Verteidigers erfolgen – Akteneinsicht als berufsrechtliche Pflicht
- Nach BP gibt es aber anfangs bei der Finanzstrafbehörde nicht mehr als den BP-Bericht und Niederschrift dazu



# Exkurs: Akteneinsicht (§ 79)

---

- Behörde hat (also Rechtsanspruch) dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens Akteneinsicht zu gestatten
  - Temporäre Einschränkung („gewisse Aktenteile von der Akteneinsicht ausgenommen sind, wenn sie durch Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde“)
- Vollständige Akteneinsicht oft erst nach Ende des Untersuchungsverfahrens möglich
- Für jeden Täter eigenständigen Akt  
(Einsicht nur in eigenen Akt möglich; Beitragstäter kann nicht in Akt des unmittelbaren Täters, Ex-GF nicht in Akt der Gesellschaft, einsehen)
- Wenn Anzeiger will, dass Inhalt der Anzeige oder sein Name nicht mitgeteilt werden soll, so muss dem entsprochen werden

# Exkurs: Akteneinsicht (§ 79)

---

- Akteneinsicht inkludiert auch Recht Abschriften anzufertigen (kein Kostenersatz im verwaltungsbehördlichen Verfahren für erstellte Kopien)
- Neuerdings elektronische Akteneinsicht
- Akteneinsicht auch in den laufenden Arbeitsbogen des BP
- Kein abgesondertes Rechtsmittel gegen die (seltene) Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht

# Verhaltensstrategien im Finanzstrafverfahren

---

- Als Verteidiger also nicht „ins Blaue hinein“ schreiben!
- Apropos „Schreiben“:
  - Kurze Sätze, keine Schachtelsätze
  - Für jeden Gedanken einen Absatz
  - Optische Gliederung mittels Überschrift
  - Floskeln oder unnötige Verstärker weglassen
  - Keine vermeidbaren oder doppelten Verneinungen

vgl. hierzu Damjanovic, Juristische Textwerkstatt, Manz

# Verhaltensstrategien im Finanzstrafverfahren

---

- Die Kenntnis der den Verfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen ist oft wichtige Voraussetzung für effektive Verteidigung
- Verteidigungsziel/Verteidigungsstrategie
- Lange Verfahrensdauer als Belastung
  - Abkürzung des Verfahrens (Wirtschaftlichkeitsüberlegung)?  
Abwehrschlacht kann viele Ressourcen angreifen
- Unterschiedliche „Nehmerqualitäten“

# Recht auf Verteidigung (§ 77)

---

- Kein Vertretungszwang im verwaltungsbehördlichen Verfahren; StB (nicht Bilanzbuchhalter) darf „anwaltsgleich“ verteidigen (Wirtschaftsprüfer neu nicht mehr zugelassen); Anwaltszwang bei Hauptverhandlung im gerichtlichen Verfahren
- Beratungsfunktion/Dolmetscherfunktion/Überwachungsfunktion/Überzeugungsarbeit des Verteidigers
- Zur Einseitigkeit verpflichtet, sofern Vorgangsweise gesetzlich erlaubt
- Was der Verteidiger selbst vorbringt, muss der Wahrheit entsprechen. Er muss aber nicht alles sagen, was er weiß.  
Er darf nichts sagen, was dem Beschuldigten schadet
- Verteidiger darf keine Beweismittel verwenden, welche die Wahrheit verfälschen (Erforschung der materiellen Wahrheit darf nicht verhindert werden)

# Recht auf Verteidigung (§ 77)

---

- Unzulässige Verteidigung führt zu strafbarer Begünstigung (Verfolgung entziehen; Fälschung von Urkunden oder deren Unterdrückung; Zeugen oder SV zu unwahren Aussagen verleiten oder verleumden). Mandant sollte unsere Grenzen kennen!
- Verteidiger darf über belastende Tatsachen schweigen
  - Selbst wenn Verurteilung materiellrechtlich in Ordnung ist, darf formal fehlerhafte Verurteilung mit gesetzlichen Mitteln verhindert werden
- Die Vernehmung des allein erschienenen Verteidigers ist als Beschuldigtenvernehmung anzusehen (sofern die Finanzstrafbehörde das persönliche Erscheinen nicht anordnet, kann der Verteidiger auch alleine erscheinen)

# Recht auf Verteidigung (§ 77)

---

- Verteidiger darf sich bei Beschuldigtenvernehmung nicht einmischen; jedoch Recht auf ergänzende Fragen (thematisch abschnittsweise) im Zuge der Einvernahme (das muss Ihr Mandant vorher wissen!)
- Recht zur Teilnahme an Beweisaufnahmen; Ausschluss nur, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass dadurch Untersuchung erschwert werden würde
  - Anwesenheit bei Zeugenbefragung reklamieren

# Betreuung im Untersuchungsverfahren

---

- Verteidiger als Kämpfertyp? Harmonietyp? Selbstdarsteller?
- „Kooperationskurs“ versus „Konfrontationskurs“
- Bedrohungspotentiale diskutieren
  - (Weitere) Hausdurchsuchung?
  - Kundenbefragungen?
  - Risiko Sicherstellungsaufträge? (abgabenrechtlich wie auch für Geldstrafe!)
  - Kontenöffnungen?
  - Telefonüberwachung? Observierungen?
  - Ausländische Amts- und Rechtshilfe deutlich angestiegen

Diese Maßnahmen erhöhen den Kooperationsdruck

- Konsensverteidigung fördert raschere Abwicklung, weckt womöglich keine „schlafenden Löwen“, spart Verteidigungskosten und psychische Belastung



# Betreuung im Untersuchungsverfahren

---

- Beweisanträge mit Mandanten absprechen:  
Beweisthema, Beweismittel, warum geeignet, Begründung
- Aber Achtung: Jede Zeugenaussage kann dem Verfahren entscheidende Wende geben
  - Ist Entlastungszeuge wirklich entlastend?, Was werden Zeugen voraussichtlich aussagen?
  - Außergerichtliche Zeugenbefragung zulässig, aber ...
  - Betriebsprüfer als Zeuge?
- Im Untersuchungsverfahren möglichst vieles mit der FSB außer Streit stellen, Angelegenheit also „entscheidungsreif“ machen

# Betreuung im Untersuchungsverfahren

---

- Wenn keine Rechtfertigung erfolgt, dann wird bald danach die Stellungnahme des AB an den SpS ergehen, damit ging Chance verloren, im Gespräch mit der FSB allenfalls einiges erfolgreich wegzuverhandeln. Beim SpS haben wir dann womöglich noch den „vollen Berggipfel“ vor uns
- Verjährungsscheck vornehmen (§ 31)
  - Verjährung fünf Jahre, es sei denn, der Täter begeht in dieser Frist neuerlich eine vorsätzliche Tat ...
  - Zehn Jahre absolute Verjährung im verhaltensbehördlichen Bereich
- Recht die Einstellung des Untersuchungsverfahrens zu beantragen („Einstellungsantrag“)

# Untersuchungsverfahren

---

- Schriftliche Rechtfertigung oder Ladung befolgen!
- Durchführung der Beweisaufnahmen
  - Der Beweis als Um und Auf eines jeden Strafverfahrens
  - Beweismittel: Urkunden, Zeugen, Augenschein, Beschuldigteneinvernahme, Auskunftsperson, Sachverständiger
  - Ein richtiger, vollständiger und wahr aufbereiteter Sachverhalt ist Grundvoraussetzung für einen gerechten Spruch. Der zugrunde gelegte SV ist das Ergebnis der Überlegungen zur Beweiswürdigung (z.B. VwGH 18.11.2008, 2008/15/0089)  
→ „Passt der SV zum Gesetz?“

# Untersuchungsverfahren

---

- Zentral: Parteiengehör – Ergebnisse des Beweisverfahrens sind zur Kenntnis zu bringen  
(Tatsache Beweisaufnahme, Beweisquelle, Beweisergebnis)
  - Anonyme Mitteilungen sowie Aussagen geheim gehaltener Personen können zwar für die Behörde einen Verdacht begründen, der sie zu entsprechenden Ermittlungen berechtigt. Als Beweismittel zur Begründung von Feststellungen im Bescheid dürfen sie jedoch nicht herangezogen werden (VwGH 17.02.1999, 98/14/0105)
  - Die Namen allfälliger Zeugen sind bekanntzugeben, weil der Grundsatz gilt, dass es keine geheimen Beweismittel gibt
  - Achtung auf Berichte in sozialen Medien (Instagram)

# Untersuchungsverfahren

---

- Auskunftersuchen (§ 99 Abs. 1)
  - Auskunftseinholung: AMS, Baupolizei, Buchhaltung, Fremdenpolizei, GKK, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Kammern, Nationalbank, Patentamt, RH, Statistisches ZA
  - Auch Erfahrungssätze können Gegenstand des Beweises sein. Wenn diese aber geheim sind („Erfahrungen der BP“), dann sind sie unverwertbar
  - Finanzverwaltung stehen viele Datenbanken zur Verfügung („BP 2000“, BRIS, Enrolex Online, AS-WEB, Firmenbuch, Finpol-Online, Gewerberegister, Grundbuch, Internetrecherche, MIAS, Findok, RIS, U-Register, WEB-EKIS, ZMR)
  - Während BP werden Beweise selten unter Berücksichtigung der Grundsätze des Strafverfahrens gesammelt; oft im BP-Bericht nicht klar, was im Abgabenverfahren war!
  - Gegen die Ablehnung eines Beweisantrages kann kein Rechtsmittel erhoben werden. Eine Beschwerde ist erst gegen den das Strafverfahren abschließenden Bescheid erhebbar. (Wird einem Beweisantrag nicht stattgegeben, so ist die Ablehnung samt Gründen zu verkünden und protokollarisch festzuhalten.)

# Untersuchungsverfahren

---

- Unzulässig ist es einen Beweisantrag mit dem Hinweis auf völlig eindeutige Verfahrensergebnisse abzuweisen (keine Vorwegnahme der Beweiswürdigung zulässig). Beweisanträge dürfen nur abgelehnt werden, wenn die zu beweisenden Tatsachen von der Behörde bereits als wahr unterstellt werden
- Einvernahme von Zeugen (§§ 102 ff.)
  - Zeugen sind bei sonstiger Strafe verpflichtet richtig und vollständig auszusagen (Vertrauensperson kann beiwohnen)
  - Beschuldigter hat Fragerecht an Zeugen
  - Aussagebefreiungen (z.B. für Angehörige)
  - Aussageverweigerung (z.B. für Rechtsanwalt, Steuerberater)
  - Ein Mitbeschuldigter ist nicht verpflichtet gegen einen anderen Mitbeschuldigten als Zeuge auszusagen

# Betreuung bei Einvernahme

---

- Was tun, wenn Ihr Mandant der deutschen Verhandlungssprache nicht (ausreichend) mächtig ist? (§ 57 Abs. 4)
- Mandanten auf Aussageverweigerungsrecht hinweisen. Es dürften daraus keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden; temporäre Aussageverweigerung sinnvoll?
  - Das Schweigen des Beschuldigten darf nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden. Trotzdem ist nicht zu verhindern, dass es manchmal einen negativen Eindruck hinterlässt, der (indirekt) die Entscheidung in der Praxis beeinflussen könnte
- Vernehmungs-, Verhandlungsfähigkeit gegeben?
- Beschuldigteneinvernahme alleine absolvieren oder mit Mandanten?
- **Der Verweis auf eine bereits vorgelegte schriftliche Sachverhaltsdarstellung, welche der StB in Zusammenarbeit mit seinem Mandanten vorbereitet, erweist sich oft (für alle) als Erleichterung**

# Betreuung bei Einvernahme

---

- Keine „Einmischung“ des Verteidigers während der Beschuldigteneinvernahme möglich! Auch keine Beratung während Vernehmung! (Das muss Ihr Mandant vorher wissen!)
- Gute Ermittler stellen die belastendsten Fragen zum Schluss
- Verbotene Vernehmungsmethoden:
  - Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohung, Zwang
  - Keine unbestimmten, mehrdeutigen, verfänglichen Fragen
  - Suggestivfragen (nicht zugestandene Tatsachen)
- Nicht was Ihr Mandant während der Beschuldigteneinvernahme alles erzählt ist relevant, sondern ausschließlich was schluss-endlich in die Niederschrift aufgenommen wird!



# Betreuung bei Einvernahme

---

- Ihr Mandant kann am Ende der Befragung Ergänzungen vornehmen. Er kann Aussagen auch jederzeit korrigieren
- Achten Sie bei längeren Befragungen darauf, dass Ihr Mandant genügend trinkt. Beantragen Sie Rauchpausen, wenn erforderlich
- Wiederholte Änderung der Verantwortung im Laufe des Verfahrens dezimiert Glaubwürdigkeit massiv
- Protokoll mit dem Mandanten durchlesen, auch wenn dieser den Raum schon schnell verlassen will ...

# Geglückte Verantwortung?

---

- „Die Behörde muss mir das doch beweisen, und ich darf doch schweigen?“, „Wenn ich nichts aussage, dann kann mir doch nichts bewiesen werden?“
  - Die Anforderungen (Indizien) an Vorsatz werden oft überschätzt!
- „Das muss ein Fehler meines Buchhalters/Steuerberaters sein.“
- „Meine Buchhaltung wurde irrtümlich vernichtet.“
- „Die Schätzung ist zu hoch.“- Wie kämpfe ich gegen eine im Abgabeverfahren erfolgte Schätzung nach § 184 BAO im Strafverfahren an?

# Betreuung im Finanzstrafverfahren

---

- Langes oder rasches Verfahren?
  - Nervenkostüm des Beschuldigten?
  - Die Bereitschaft zum „Nachgeben“ nimmt bei Uraltverfahren zu
- Wenn (nicht ganz aussichtslos) Beschwerde im Abgabenverfahren eingebracht wurde, verzögert sich Strafverfahren oft um ein bis drei Jahre
  - Im gerichtlichen Verfahren entscheidet in Fällen, die bereits länger als drei Jahre beim BFG „liegen“, immer öfter das Schöffengericht zeitlich vor dem BFG im Abgabenverfahren
  - Auch im verwaltungsbehördlichen Verfahren Tendenz zu erkennen, dass nicht fünf bis sechs Jahre auf BFG-Entscheidung gewartet wird, insbesondere wenn Verjährung droht!

# Betreuung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

---

- Auf mündliche Verhandlung verzichten? Nur, wenn Folgen gut abschätzbar; Zustimmung des Amtsbeauftragten hiezu erforderlich
- Zweckmäßigkeit eines Antrages auf Spruchsenatszuständigkeit (statt Verhandlung vor dem Einzelbeamten) wann gegeben?
- Vorbereitender Schriftsatz nach Stellungnahme des AB an den SpS
- Befangenheitsantrag notwendig?
- Muss/soll/will Mandant der mündlichen Verhandlung beiwohnen?
- Zwei bis drei Tage vor der Verhandlung wird diese nochmals durchbesprochen

# Betreuung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

---

- Ablauf der mündlichen Verhandlung (vor dem SpS) schildern
- Fragen des Mandanten zum Verhandlungsablauf:
  - Wer ist alles bei der Verhandlung dabei?
  - Wer sitzt wo?
  - Wie lange wird das dauern?
  - Wie spreche ich den Vorsitzenden an?
  - Wie ist denn der?
  - Was werde ich gefragt werden?
- Die Verantwortung (geständig, nicht geständig, teilweise geständig) des Mandanten muss vor Verhandlungsbeginn feststehen

# Betreuung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

---

- Zu Geständnis raten? (Aktenlage erdrückend?)
  - Mandant sollte nach Abwägen der Für und Wider eigene Entscheidung treffen können, ob z.B. Geständnis (oder Rechtsmittel) erfolgt
- **Manchmal ist eine Geständnis viel besser als ein ressourcenaufwendiges „Herumeiern“**
- Es gibt kein Verbot, den Richter um ein Gespräch zu bitten
- Der Richter – eine emotionslose Person?

# Betreuung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

---

- Gedankliche Auseinandersetzung mit der präsumptiven Position von Gericht und Staatsanwaltschaft bzw. Spruchsenat schärft eigene Perspektive (Die Praxis zeigt oft, dass eine die objektive Beweissituation nicht einschätzende Verteidigungslinie meist auch nicht dem Beschuldigten nützt.)
- **Das Vordenken von möglicherweise an den Beschuldigten gestellten Fragen gehört zu den anspruchsvollsten und wichtigsten Verteidigeraufgaben**
- **Beim „Training“ also die potentiellen Fragen des Vorsitzenden/Senatsmitgliedes/Amtsbeauftragten simulieren. Natürlich mit entsprechender Ankündigung. Nach diesem Training sind viele Mandanten dankbar, weil sie merken, dass sie andernfalls „in das Messer gelaufen“ wären**

# Betreuung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

---

- Wenn vom Mandanten gewünscht, gebe ich ihm ein Feedback, wie der Richter die Antwort einschätzen könnte
- Bei mehreren Beschuldigten getrennte Vernehmung wahrscheinlich
- Sicherstellen, dass sich Mandant nicht in weitschweifigen Ausführungen ergeht, die schaden nur; Empfehlung, nur auf Gefragtes zu antworten
- Vereinbarung mit Mandanten, welche Entlastungsfragen ich an ihn stelle, sofern diese Fragen noch nicht gestellt wurden



# Betreuung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

---

- Risiko bei nicht vorbesprochenen Entlastungsfragen!  
Also Mandanten eher nichts fragen, was vorher nicht besprochen wurde
- Den Beschuldigten davor bewahren, Belastendes gegen sich selber zu schaffen (oft schriftliche Stellungnahme und Verweis darauf ratsamer)
- Wenn Schadensgutmachung möglich bzw. erzwingbar, so vor Verhandlung leisten
- Wie (überzeugend, glaubwürdig, integer) der Mandant bei der Verhandlung auftritt, hinterlässt beim Spruchsenat Eindruck

# Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat

---

- Übermittlung der Akten und der schriftlichen Stellungnahme des Amtsbeauftragten an den Spruchsenat
- Anberaumung unter Bekanntgabe der Namen der Senatsmitglieder und des Vorsitzenden
- Unentschuldigtes Fernbleiben hindert nicht Durchführung
- Bei attestierter Krankheit Vertagung
- Terminverschiebung idR nur, wenn Mandant (nicht StB!) verhindert ist

# Wer nimmt an mündlicher Verhandlung teil?

---

- Dreiköpfiger Spruchsenat
- Beschuldigter
- Amtsbeauftragter
- Verteidiger (optional): Steuerberater oder Rechtsanwalt
- Schriftführer/in
- Zeugen werden aufgerufen
- Selten Sachverständige
- Zuhörer?
- In der Praxis sehr selten Zuhörer anwesend (manchmal Finanzbeamte in Ausbildung)
- Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag oder wegen Geheimhaltungspflicht nach § 48 a BAO

# Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat

---

- Beginn mit Vortrag des Senatsreferenten über Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens (oft wird darauf verzichtet)
- Verhandlungsleitung durch Vorsitzenden des Spruchsenates: Vernehmung des Beschuldigten, Worterteilung etc.
- Beschuldigtenvernehmung
- Beweisaufnahmen: Zeugeneinvernahmen
- Entgegnungsrecht des Beschuldigten nach jeder Zeugenaussage
- Fragerecht für Beschuldigten, SpS-Mitglieder und AB (§ 130 Abs. 1 lit. c)
- Antragsrecht auf (ergänzende) Beweisaufnahme (§ 128 Abs. 1) für Beschuldigten und Amtsbeauftragten

# Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat

---

- Antrag auf Wiederholung von Beweisaufnahme bei ursprünglicher Nichtanwesenheit
- Schwierigste Aufgabe: Überzeugungsarbeit zu leisten
- Finaler Antrag des Amtsbeauftragten
- Schlusswort des Beschuldigten/Verteidigers
- Besser keine (vermeidbaren) verzögernden Ausführungen bei einer meist nur 25-minütigen Spruchsenatsverhandlung
- Beratung des Senates

# Der Schlussvortrag (Plädoyer) des Verteidigers

---

- Die Hauptarbeit muss schon vorher getan werden!
- Auseinandersetzung mit den durchgeführten Beweisaufnahmen (Glaubwürdigkeit der Zeugen)
- Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des AB und dem strafbestimmenden Wertbetrag
- Auseinandersetzung inwieweit die vorgeworfene Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit), je nach vorgeworfener Tat bewiesen ist, allenfalls Antrag auf Einstellung des Verfahrens
- Erörterung aller relevanten Milderungsgründe (insbesondere Schadensgutmachung, Geständnis und Unbescholtenheit)

# Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat

---

KH

- Schlusswort des Beschuldigten:  
„Schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.“
- Wie verhalte ich mich als Verteidiger während der Verhandlung?
- Möglichst kein einseitiger Rechtsmittelverzicht! (Sie müssten ihn als Erster erklären!)

# Besondere Milderungsgründe (vgl. § 34 StGB)

---

- Schadensgutmachung als wichtigster Milderungsgrund!
- (Reumütiges) Geständnis
- Bisherige Unbescholtenheit
- Tat liegt schon lange zurück und zwischenzeitliches Wohlverhalten
- Doppelstellung als Verband und Eigentümer
- Tat im Versuchsstadium „stecken geblieben“  
(= noch nicht veranlagt)



# Milderungsgründe (§ 23)

---

- Weitere Milderungsgründe ergeben sich aufgrund der Rspr.:
  - Wird eine Selbstanzeige erstattet, welche den Großteil der verkürzten Beträge ausweist, aber mangels Entrichtung der Abgaben keine Strafaufhebung bewirkt, so liegt ein Milderungsgrund vor, der über ein bloßes Geständnis hinausgeht (OGH 14.10.1997, 11 Os 51/97)
  - Stark verminderte Belastungsgrenze durch psychische und nervliche Beeinträchtigung
  - Umsatzsteuervorauszahlung deswegen nicht gemeldet und bezahlt, weil die zugrunde liegenden Umsätze teilweise nicht eingegangen und unvorhergesehen Liquidität nicht ausreichend war (= wirtschaftliche Notlage)

# Milderungsgründe (§ 23)

---

- Lange Verfahrensdauer, die nicht vom Beschuldigten oder seinem Verteidiger zu vertreten ist
- Schwere Krankheit, erhöhte Lebenshaltungskosten durch umfangreiche Therapien
- Wegfall der spezialpräventiven Gründe (Abgabepflichtiger ist nunmehr Angestellter)
- Milderungs- und Erschwernisgründe sind zu benennen, sodass Auseinandersetzung damit stattfinden kann

# Betreuung nach dem Finanzstrafverfahren

---

- Das Strafverfahren wurde eingestellt – was bedeutet das für das noch offene Abgabenverfahren?
- Ansonsten: umgekehrte Bindungswirkung?
- Wenn Strafverfahren vor Abgabenverfahren endet, fehlt meist der Milderungsgrund der Schadensgutmachung
- Ratenzahlungen beantragen?
- Sozialdienst entrieren?

# Betreuung im Beschwerdeverfahren

---

- Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit und Rechtszug an BFG (entscheidet in Finanzstrafsachen meist innerhalb von sechs Monaten)
- Keine BVE, kein Erörterungstermin
- Beschwerdeanmeldung innerhalb einer Woche erforderlich!
- Bei Beschwerde aufschiebende Wirkung für festgesetzte Geldstrafe!
- Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar!
- Beschwerde im verwaltungsbehördlichen Verfahren wegen: Verfahrensfehler, inhaltlicher Rechtswidrigkeit, unzutreffender Beweiswürdigung
- Im Beschwerdeverfahren gilt für die eigene Beschwerde das Verböserungsverbot (nicht, wenn AB Beschwerde erhebt)

# Betreuung im Beschwerdeverfahren

---

- Kein Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren vor dem BFG
- Wenn Beweisaufnahmen von der FSB mangelhaft waren, dann wird das BFG Beweisaufnahmen wiederholen müssen
- Achtung: Laut VwGH-Judikatur ist eine Teilrechtskraft hinsichtlich des Ausspruchs von Schuld einerseits und Strafe andererseits möglich. Richtet sich eine Beschwerde explizit und ausschließlich gegen die ausgesprochene Strafhöhe, so tritt mangels der Bekämpfung des Schuldspruchs Teilrechtskraft ein, d.h. das BFG ist an diesen Schuldspruch gebunden!
- **Erfolgsquote beim BFG liegt bei rd. 50 % (inkl. Strafreduktionen), aber nur bei ca. 2 % der SpS-Erkenntnisse erfolgt Beschwerde**
- VwGH-Revision, Beschwerden an den EuGH für Menschenrechte

# Immer wieder die Frage:

## Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 oder § 49

---

- Spezialtatbestand des § 33 Abs. 2 betreffend USt-VZ, sowie LSt und DG + DZ: Hinsichtlich der Schuldform reicht bedingter Vorsatz nicht aus, vielmehr ist **Wissentlichkeit** für das Bewirken der Verkürzung erforderlich!
- Spannungsverhältnis § 33 Abs. 2 zu § 49 (Wissentlichkeit betreffend Verkürzung versus Eventualvorsatz bei Entrichtung)
- Keine Strafbarkeit der fahrlässigen Verkürzung der USt im UVA-Bereich (sehr wohl bei Jahreserklärung)
- Selbst zu berechnende Abgaben sind verkürzt, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wurden
- Eine Verkürzung auf Zeit ist also für die Anwendbarkeit des § 33 ausreichend

**Immer wieder die Frage:**

**Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 oder § 49**

---

- **Strafbarkeit kann durch rechtzeitige Bekanntgabe des geschuldeten Betrages (mittels UVA) aber immer abgewendet werden (wird in der Praxis viel zu oft vernachlässigt und führt zu extremen Härtefällen). Zahlung ist für Straffreiheit nicht erforderlich!**

# Finanzordnungswidrigkeit nach § 49

---

- Wer vorsätzlich (Eventualvorsatz reicht)
  - selbstzuberechnende Abgaben, insbesondere USt-VZ,
  - nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet
  - es sei denn, dass bis dahin geschuldeter Betrag der Behörde gemeldet wird (damit wird man also straffrei!!)
- Die faktische Unfähigkeit Abgabenschulden zu erfüllen, kann einen Verkürzungsvorsatz nicht ausschließen
- Ein Unternehmer, der Liquiditätsschwierigkeiten hat, sollte daher zumindest die UVA korrekt abgeben, auch wenn er die USt nicht (zur Gänze) bezahlen kann (= Strafausschlussgrund)
- Strafdrohung: bis zum 0,5 fachen der Verkürzung



## § 33 Abs. 2 lit. a versus § 49

---

- Strafdrohungen verhalten sich 4:1!!
- In der Praxis erfolgt bei unrichtiger Berechnung im Voranmeldungszeitraum meist eine (lindere) Bestrafung nach § 49. Wenn der Steuerpflichtige aber (mehrmalig) keine Voranmeldungen einreicht und nicht bezahlt, besteht die Gefahr einer (strengerer) Bestrafung nach § 33 Abs. 2, weil dann Wissentlichkeit auch leichter nachweisbar ist.
- Sanierung unterlassener UVAs mittels Selbstanzeige möglich (Täternennung und rechtzeitige Entrichtung erforderlich)

# Fallgestaltungen in der Praxis

---

- Sicherheitszuschläge?

Ein Sicherheitszuschlag ist als Ergebnis eines nicht den finanzstrafrechtlichen Vorschriften genügenden Beweisverfahrens, bei welchem, entsprechend der Bestimmung des § 98 Abs. 3 FinStrG, von der Unschuldsvermutung auszugehen ist, anzusehen

Ein pauschaler Sicherheitszuschlag ist von den Unsicherheitsmerkmalen einer notwendigerweise groben Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gekennzeichnet. Er kann daher für Zwecke eines Finanzstrafverfahrens nicht als taugliche Basis für den Nachweis einer Abgabenverkürzung durch den Bw. angesehen werden. Für eine finanzstrafrechtliche Verurteilung ist es vielmehr erforderlich, den Nachweis zu erbringen, aufgrund welcher Tathandlungen welche betraglich genau bestimm- baren Verkürzungen an Einkommen- und Umsatzsteuer für die betreffenden Jahre erfolgt sind

# Fallgestaltungen in der Praxis

---

- Privatausgaben als Betriebsausgabe gebucht
- Scheinrechnungen und Gefälligkeitsrechnungen  
(Verdoppelung des strafbestimmenden Wertbetrages!!)
- Zahlungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht sind
- Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Verrechnungskonten  
(liegen diese überhaupt im Abgabenverfahren vor?)
- Eine Saldierung von USt-Zahllasten und Gutschriften in einzelnen Voranmeldungszeiträumen ist nicht möglich (weil es sich hierbei um eine Reihe von Einzeldelikten handelt und somit kein Fortsetzungszusammenhang vorliegt)

# Fallgestaltungen in der Praxis

---

- (Schein-)Deckungsrechnungen in der Bauwirtschaft (Subauftragnehmer)
- Die pauschale Erhöhung von Privatanteilen im Zuge einer BP ist im Finanzstrafverfahren ohne stichhaltige Begründung kein strafrechtlich ausreichender Beweis. Wurde hingegen überhaupt kein Privatanteil ausgeschieden, wiewohl eine private Nutzung zweifelsfrei ist, so kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen haben
- Auch temporär verkürzte Steuern gelten als verkürzt
  - Würdigung nur im Rahmen der Strafbemessung!

# Fallgestaltungen in der Praxis

---

- Die Nichtbekanntgabe der Empfänger (§ 162 BAO) ist in aller Regel dann keine Verletzung der Offenlegungspflicht, wenn die in den Erklärungen geltend gemachten Zahlungen tatsächlich geleistet wurden. Der Abgabepflichtige verliert in diesem Fall das Recht der Absetzung als Betriebsausgabe. Eine Verletzung der Offenlegungspflicht liegt aber nicht vor, weil der Abgabenanspruch erst durch die Nichtbenennung entsteht und es dem Abgabepflichtigen ja frei steht, den Empfänger zu benennen oder die abgabenrechtlichen Folgen zu akzeptieren

Anders zu beurteilen aber:

A verspricht B ihn keinesfalls als Empfänger zu nennen

→ Beitragstäterschaft des A

- Keine Aufrechnung mit zu viel bezahlten anderen Abgaben!

# Fallgestaltungen in der Praxis

---

- Werden Feststellungen einer Außenprüfung in den Folgejahren nicht befolgt, sondern unverändert „fortgegangen“, sind sowohl Steuerpflichtiger als auch der Vertreter im finanzstrafrechtlichen Risiko
- Bei mangelhaften Rechnungen wird ein dennoch vorgenommener Vorsteuerabzug aufgrund der Sanierbarkeit der Rechnungen keine Verkürzung begründen (allenfalls liegt Finanzordnungswidrigkeit vor)
- Verstoß gegen Barzahlungsverbot!
- Festgesetzte Verspätungs-, Säumniszuschläge oder Anspruchszinsen scheiden aus jeglicher strafrechtlichen Überlegung aus

# Fallgestaltungen in der Praxis

---

- Innerhalb der Finanzverwaltung dürfte die Verwaltungspraxis herrschen, Strafverfahren erst ab einem strafbestimmenden Wert von cca. € 2.000 - € 3.000 einzuleiten
- Verwarnungen (§ 25) bis zu einem strafbestimmenden Wertbetrag von max. € 4.000 - € 5.000?
- Aktuelle Tätigkeitsschwerpunkte des ABB:  
Bauwirtschaft, Gastronomie, Paketzusteller, WiEReG-Liste, Vortäuschung innergemeinschaftlicher Lieferungen/Erwerbe

# Haftungsrisiken für StB bei SA

---

- Explizite Täternennung für physische Person(en) und Verband
- Verrechnungsanweisung erforderlich
- Auf rechtzeitiges Entrichtungserfordernis hinweisen



- Bei all unserer Unterstützung: Es bleibt das Problem unseres Mandanten
- Verteidigung ist insofern nur die Kunst des Möglichen und nicht des Unmöglichen

## **Klaus Hübner**

Mag., MAS, Steuerberater

# KH

Ausschließlich:

Vertretung in Finanzstrafverfahren

Erstellung von Selbstanzeigen

Beratung bei Betriebsprüfungen

---

*Mag. Klaus Hübner, MAS  
Schönbrunner Straße 218-220 (U4-Center)  
Stiege B/7. Stock, 1120 Wien*

*M: 0664/143 72 75  
Fax: +43/1/817 53 50-267  
M: [office@klaushuebner.at](mailto:office@klaushuebner.at)*